

B e k a n n t m a c h u n g

des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 04.02.2020

Az.: 52.11-504/2-01/12-19

Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts der Wassergewinnungsanlage Seyerwiesen in den Gemarkungen Bad Münder und Nettelrede zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Antragstellerin:

Firma

Purena GmbH

Halchtersche Straße 33

38304 Wolfenbüttel

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat als untere Wasserbehörde mit Bescheid vom 28.01.2020 auf Antrag der o. g. Firma gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 ff.) sowie § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit geltenden Fassungen eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt, Grundwasser aus drei Brunnen der Wassergewinnungsanlage Seyerwiesen zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung ist die Bewilligung mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen in der betroffener Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung der Bewilligung vom 28.01.2020 mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie den Planunterlagen liegen daher in der Zeit

vom 17.02.2020 bis 02.03.2020

**bei der Stadt Bad Münster,
Obertorstraße 1
31848 Bad Münster
1. OG Zimmer 20
31848 Bad Münster**

während der Sprechzeiten

montags bis freitags	8.00 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	13:30 - 15:30 Uhr
donnerstags	13.30 - 17.30 Uhr
(oder nach Vereinbarung)	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bewilligung ist ebenfalls als Anhang hinter dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme hinterlegt.

Die geprüften Planunterlagen können nur im Rahmen der Auslegung bei der Stadt Bad Münster oder beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, Hameln unmittelbar eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Im Auftrag

Kerstin Podzelny

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Fa.
Purena GmbH
Halchtersche Straße 33
38304 Wolfenbüttel

Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG Zimmer 03
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner: **Mareike Kuckuck**
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4316
Telefax: 05151 / 903-4302
E-Mail: mareike.kuckuck@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Aktenzeichen: 52.11-504/2-01/12-19
Datum: 28.01.2020

Bewilligungsbescheid

für die Entnahme von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Seyerwiesen in den Gemarkungen Bad Münder und Nettelrede zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

I. Entscheidung

Der Firma Purena GmbH, Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel wird auf ihren Antrag vom 13.01.2017 nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG¹ sowie § 9 NWG² die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, Grundwasser aus drei Brunnen der Wassergewinnungsanlage Seyerwiesen aus den Fassungen der Brunnen Seyerwiesen in der Gemarkung Bad Münder, Flur 19, Flurstücke 253/2, 285, 22/2, 287/2 sowie in der Gemarkung Nettelrede, Flur 2, Flurstücke 40/8, 376/36, 222/4

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
Brunnen 5	3531100	5786208
Brunnen 6	3531045	5786278
Brunnen 7	3530968	5786338

in einer Menge von bis zu

**120 m³/h;
2.390 m³/d;
150.000 m³/a**

zu entnehmen.

Das Wasser ist zum Zwecke der öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung zu verwenden.

Gemäß § 14 Abs. 2 WHG¹ wird die Bewilligung befristet bis zum 31.01.2050 erteilt.

Durch Fristablauf ist die Bewilligung vom 28.01.1988 am 15.02.2018 erloschen und durch eine Genehmigung vom 01.02.2018 über den vorzeitigen Beginn ab dem 16.02.2018 ersetzt worden. Diese Genehmigung wird mit Rechtskraft der neuen Bewilligung gegenstandslos.

Die eingereichten Antragsunterlagen, bestehend aus:

1. Ordner

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser

- Antrag vom 13.01.2017
- Erläuterungsbericht
- Hydrogeologisches Gutachten
- Lageplan mit Betrachtungsraum, Aufschlüssen, Flächennutzung und Spurlage Profil M 1 : 15.000
- Plan über oberirdische Wasserscheiden, Vorfluter, Schutzgebiete M 1 : 15.000
- Plan des Einzugsgebietes M 1 : 15.000
- Schematische hydrostratigrafisches Profil A- A' M 1 : 12.000
- Schichtenverzeichnis der Brunnen III, IIIA, IV A, V A sowie VII
- Rohwasseruntersuchungen aus dem Jahr 2015
- Trinkwasseruntersuchungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2015
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Plan der Druckzonen Bad Münder

2. Ordner

Pumpversuch/ergänzende Untersuchungen zum Wasserrechtsantrag aus dem Jahr 2019

- Lageplan der vorhandenen Brunnen M 1 : 2.000
- Ausbauplan GWM 1 M 1 : 125
- Schematische Darstellung der Druckspiegelminderung
- Zusätzliche Pumpversuchsdaten aus November 2018
- Bautagesberichte 18.04.2018 bis 25.04.2018
- Fotodokumentation

sind Bestandteil der Bewilligung und diesem Bescheid beigelegt. Die in Grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG³.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Bewilligung wird gemäß § 13 WHG¹ unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Auflagen:

- 1.1. Die Benutzung des Grundwassers hat entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen.
- 1.2. Aus den Brunnen 5, Brunnen 6 und Brunnen 7 des Wasserwerkes Seyerwiesen dürfen zusammen nicht mehr als 150.000 m³/a entnommen werden.
- 1.3. Mit der Errichtung von Versorgungsanlagen sind nur qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen, soweit diese Arbeiten nicht durch eigene fachkundige Personen des Wasserversorgungsunternehmens ausgeführt werden. Die Qualifikation der Firmen muss jederzeit, z.B. durch entsprechende DVGW-Zertifikate, nachweisbar sein.
- 1.4. Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung aller Anlagen zur Wasserversorgung haben eine hohe Versorgungssicherheit und einwandfreie hygienische Bedingungen sicher zu stellen. Insbesondere ist der Eintrag von Schadstoffen und Mikroorganismen von außen soweit wie möglich zu verhindern.
- 1.5. Veränderungen und Beschädigungen an den Brunnen und den Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Anlage sind sofort zu beheben. Alle Arbeiten im Fassungsbereich sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Leitungsnetzes zu vermeiden.
- 1.6. Die Wassergewinnungsanlagen sind gegen Zutritt von Unbefugten einzuzäunen. Das Gelände ist durch sorgfältige Pflege und Wartung in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
- 1.7. Veränderungen im Fassungs Gelände, z. B. Beschädigungen der Rohrleitungen sowie Setzungen in der Nähe der Wassergewinnungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Alle Arbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.
- 1.8. Zur Entnahme von Wasserproben ist in jeder Wassergewinnungsanlage ein Zapfhahn frostsicher anzubringen.
- 1.9. Zur Kontrolle der geförderten Wassermenge ist in jedem Brunnenschacht ein Wasserzähler frostsicher einzubauen. Einmal im Monat sind die Messeinrichtungen abzulesen und das Ergebnis aufzuzeichnen. Eine elektronische Erfassung mit geeignetem Gerät ist zulässig.

- 1.10. Die Wasserstände der drei Brunnen sind mindestens einmal im Monat zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind jährlich in Ganglinien aufzuarbeiten.
- 1.11. Für die Wassergewinnungsanlage ist ein geeignetes Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind alle Vorkommnisse wie z. B. Störungen, Reparaturen oder Pumpentausch, Regeneration des Brunnen, Probenahmen etc. sowie die Ergebnisse der Aufzeichnungen nach den Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis einzutragen, sofern diese nicht digital erfasst werden. Das Betriebstagebuch ist den Beauftragten der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und durch den Betreiber mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.12. Das Rohwasser ist gem. dem Erlass des MU vom 20.03.2019 – Rohwasseruntersuchungen – oder einer möglichen Nachfolgeregelung solange in nachstehendem Umfang untersuchen zu lassen, bis die Untere Wasserbehörde diesen durch eine gesonderte Entscheidung ändert:

Untersuchungsumfang	Häufigkeit
Teilprogramm 1 und 2.1	Einzelmessstelle jährlich
PSM	Einzelmessstelle alle 3 Jahre
Ergänzungsprogramm 2.2	Einzelmessstelle alle 5 Jahre

Wird auch nur ein PSM-Wirkstoff oder relevanter Metabolit im Rohwasser nachgewiesen, so ist die Untersuchung dieses Parameters so lange im jährlichen Rhythmus zu wiederholen, bis 2 hintereinanderliegende Untersuchungen unter der Nachweisgrenze liegen. Dies gilt auch, wenn ein nicht relevanter Metabolit in einer Konzentration von $\geq 75\%$ des jeweils geltenden GOW festgestellt wird.

Über die Untersuchungen der Parameter des Teilprogramms 2.2.3 ist im Einzelfall in Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 14a TrinkwV⁴ zu entscheiden.

Weitergehende Untersuchungen, wie z.B. Grenzwertüberschreitungen, bleiben hiervon unberührt.

Die Ergebnisse der Rohwasserbeprobungen sind mit den bekannten Bezeichnungen (Brunnen 5, 6 und 7) zu versehen und der Unteren Wasserbehörde bis auf weiteres in Kopie und digital im pdf-Format sowie der Projektdatei zu übersenden. Zusätzlich sind die Ergebnisse dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN) digital zu übermitteln. Das Datenformat ist direkt mit dem NLWKN Betriebsstelle Hildesheim zu vereinbaren. Die Übermittlung ist der Unteren Wasserbehörde in dem Anschreiben zu den Kopien oder als E-Mail zu bestätigen.

Zeigen die Messergebnisse Auffälligkeiten, so sind mir diese unverzüglich nach Erhalt vorzulegen, um ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

- 1.13. Der Unteren Wasserbehörde ist bis zum 15.02 jeweils für das Vorjahr ein wasserwirtschaftlicher Jahresbericht für das Wasserwerk vorzulegen. In diesem Bericht sind im erläuternden Teil ggf. wasserwirtschaftlich bedeutsame Gegebenheiten aufzuführen und die gemäß den Nebenbestimmungen dieser Bewilligung zu führenden Aufzeichnungen bzw. Messungen zusammenfassend zu erläutern sowie wie folgt darzustellen:

- Übersichtstabelle der Entnahmemengen je Anlage und Monat Grundwasserganglinien der Brunnen in grafischer Form
- Grafische Aufbereitung der Ergebnisse der Grundwasserstände der Grundwassermessstellen.
- Synoptische Betrachtung der Grundwasserneubildung, -entnahmen und -abflüsse im Wassergewinnungsgebiet
- Ergebnisse der Beweissicherung und Vorfelduntersuchungen mit Bewertung
- Grundwassergleichen- und Differenzenplan zum Stichtag 1. Montag im August.

- 1.14. Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides einen Betriebsbeauftragten schriftlich zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen verantwortlich ist. Ein Wechsel in der Person des Betriebsbeauftragten ist ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Eine Anpassung des Berichtsumfanges kann durch gesonderte Anordnung des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgen.

2. Hinweise:

- 2.1. Diese Bewilligung ersetzt nicht andere nach dem Gesetz erforderlich werdende Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc..
- 2.2. Die Bewilligung wird erst wirksam, wenn der Bewilligungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 2.3. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG¹. Es bleibt vorbehalten, zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.
- 2.4. Die Wassergewinnungsanlagen sind gemäß der Trinkwasserverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Es sind besonders die Bestimmungen der DIN 2000 „Leitsätze für die Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der

zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen" und die weiteren a.a.R.d.T, u.a. die DVGW-Regelwerke zu beachten und umzusetzen.

- 2.5. Die behördliche Überwachung der Rechtsausübung obliegt nach § 101 WHG¹ der Unteren Wasserbehörde - in diesem Fall dem Landkreis Hameln-Pyrmont -. Der Betreiber ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes sowie den von diesen ggf. herangezogenen Sachverständigen den Zugang zu allen Betriebsanlagen jederzeit zu gestatten und die notwendigen Prüfungen und Ermittlungen zu dulden und deren Kosten zu tragen (§126 NWG²). Er hat zu diesem Zweck Arbeitskräfte und Geräte zur Prüfung und Untersuchung der Anlagen bereitzustellen, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und ihres Betriebes erforderlich sind.
- 2.6. Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Bewilligung zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).
- 2.7. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers sind die entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, Verordnungen und allen normativen Verweisungen in der jeweils geltenden Fassung stets zu beachten und umzusetzen.
- 2.8. Die Überwachung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Sämtliche Trinkwasseruntersuchungsbefunde gemäß Probenahmeplan sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen.
- 2.9. Die vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen dürfen nur durch zugelassene Laboratorien und zertifizierte Probenehmer vorgenommen werden.
- 2.10. Bei Wasserknappheit oder bei sonstigen Geschehnissen oder Betriebsstörungen an den Anlagen, die die Versorgung der Bevölkerung betreffen, ist der Betreiber verpflichtet, dieses dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.11. Das Wasserschutzgebiet "Seyerwiesen" sollte zeitnah und unter Berücksichtigung des Beweissicherungskonzeptes aus Januar 2019 festzusetzen.
- 2.12. Nach § 103 WHG¹ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgung von Auflagen Benutzungen ausübt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

III. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahren

Die Purena GmbH mit Sitz in Wolfenbüttel ist die Antragstellerin für die hier aufgeführte Bewilligung. Die organisatorische und technische Betreuung der Wassergewinnungsanlage (WGA) Seyerwiesen erfolgt durch die Zweigstelle der Purena in Springe in der Region Hannover.

Dem Betreiber lag für die Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage Seyerwiesen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine wasserrechtliche Bewilligung, befristet bis 15.02.2018, vor. Danach war die Entnahme durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16.02.2018 sichergestellt.

Die Purena GmbH beantragte am 13.01.2017 bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Fassungen des Wasserwerkes Seyerwiesen bis zu einer Gesamtmenge von 150.000 m³/a. Die bisher abgedeckte Entnahmemenge für die Fassungen Seyerwiesen von 500.000 m³/a wird somit in dem neuen Antrag deutlich unterschritten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers im Sinne des § 47 WHG¹ ist somit nicht gegeben. Der chemische Zustand des Grundwassers wird durch die jährliche Rohwasseruntersuchung regelmäßig überprüft. Eine Verschlechterung der qualitativen Parameter stehen somit unter einer stetigen Überwachung und zeigten bisher keine Auffälligkeiten.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Bewilligungsverfahren ergibt sich aus § 129 NWG².

Gemäß § 9 NWG² gelten für das Bewilligungsverfahren die Vorschriften des VwVfG³.

Zuvor war gemäß § 3 UVPG⁵ eine Vorprüfung durchzuführen, die mit der Feststellung endete, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Wasserrecht nicht erforderlich ist.

Im Rahmen des eingeleiteten Anhörungsverfahrens wurden insgesamt 9 Dienststellen gehört.

Der Antrag einschließlich Planunterlagen wurde von der Stadt Bad Münder gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.03.2017 bis 27.04.2017 ausgelegt.

Die Bekanntmachung über die Auslegung ist nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Münder ortsüblich veröffentlicht worden.

Einwendungen gegen den Bewilligungsantrag konnten innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit (bis 07.04.2017) bei der Auslegungsstelle bzw. beim Landkreis Hameln-Pyrmont erhoben werden.

Da kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat, wurde gemäß § 67 Abs. 2 VwVfG³ über den Antrag ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden.

Konkurrierende Ansprüche sind nicht geltend gemacht worden.

2. Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG¹ sind erfüllt. Es gehört zu den Aufgaben des Antragstellers, die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet sicherzustellen. Diese Aufgabe verlangt nach einer gesicherten Rechtsstellung. Die bewilligte Entnahmemenge ist zur Deckung des Wasserbedarfs erforderlich.

Der Bewilligung standen keine Einwendungen Dritter entgegen, die nach § 14 Abs. 3-6 WHG¹ zu ihrer Versagung führen mussten.

Die Geltungsdauer der Bewilligung ergibt sich aus § 14 Abs. 2 WHG¹.

Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlich und hygienischen Gründen sowie zur Beweissicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Im Übrigen dienen sie der notwendigen behördlichen Überwachung (§ 100 WHG¹).

3. Einwendungen, Stellungnahmen von Behörden

Einwendungen gegen die Wasserentnahme wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgebracht.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt der Antragsteller. Die Kostenlastenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG⁶ in Verbindung mit Tarifstelle Nr. 96.1.2 der AllGO⁷.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kerstin Podzelny

Anlage: Antragsunterlagen

¹ Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung

³ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

⁴ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 10.03.2016, (BGBl. I S. 459) in der zurzeit gültigen Fassung

⁵ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94 in der zur Zeit gültigen Fassung

⁶ Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der z.Zt. gültigen Fassung

⁷ Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der z.Zt. gültigen Fassung.